Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11455

29. 09. 98

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/11428 —

Verhalten des Bundesgrenzschutzes gegenüber verunglückten albanischen Asylsuchenden aus dem Kosovo

Am 30. Juli 1998 verunglückte im sächsischen Weißenborn ein Kleinbus mit Albanern und Albanerinnen aus dem Kosovo bei der Verfolgung durch den Bundesgrenzschutz (BGS). Nach Aussagen des Leiters des BGS Chemnitz hätten Erkenntnisse über die mögliche Einreise von Asylsuchenden vorgelegen. Daher sei die Kontroll-Linie 10 km hinter der Grenze angelegt worden. Das im Rahmen dieser Linie kontrollierende BGS-Fahrzeug habe Angaben des o. g. Leiters zufolge den Transporter dann überholt und eine beleuchtete Kontrollstelle an einer Bushaltestelle eingerichtet. Die Haltezeichen seien von dem Fahrer des Kleinbusses nicht beachtet worden. Der flüchtende Fahrer habe in einer Rechtskurve die Kontrolle über das Fahrzeug verloren und sei frontal gegen eine Mauer gefahren. Der BGS habe das Fahrzeug in einem Abstand von nur hundert Metern verfolgt. Der o. g. Leiter gab an, daß der Unfall sich hundert Meter nach der Kontrollstelle ereignete (Gemeinsame Pressekonferenz des BGS mit der Polizeidirektion Freiberg, vgl. DER SPIEGEL, 32/1998).

Entgegen diesen Angaben liegt der Ort Weißenborn, in dem sich der Unfall ereignete, aber 16 km hinter der sog. Auffanglinie, d. h. auch, daß das BGS-Fahrzeug den Kleinbus auf einer Strecke von mindestens 16 km Länge verfolgte.

Sieben der Asylsuchenden starben bei dem Unfall. Die Überlebenden wurden in verschiedenen Krankenhäusern der Region untergebracht und medizinisch versorgt.

Es wurden jedoch keine Möglichkeiten geschaffen, daß sich die Angehörigen über das Schicksal oder das Wohlergehen der Asylsuchenden hätten informieren können. So wurde keine Hotline eingerichtet, die in albanischen Zeitungen hätte veröffentlicht werden können. Ebenso wenig wurde den Angehörigen Unterstützung angeboten (Wochenzeitung „Der Freitag" vom 14. August 1998). Unmittelbar nach der Verlegung in die Krankenhäuser begann der BGS seine mehr als drei Stunden dauernden Ermittlungen über die Fluchtumstände bei den ansprechbaren Asylsuchenden. Dies widerspricht den Angaben des o. g. Leiters, die Ermittlungen hätten aus gesundheitlichen Gründen noch nicht begonnen (Gemeinsame Pressekonferenz mit der Polizeidirektion Freiberg am 30. Juli 1998).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 28. September 1998 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Angereiste Angehörige und Freunde der Asylsuchenden bekamen während der Verhöre keine Gelegenheit, die verletzten Asylsuchenden zu besuchen und sich nach dem Schicksal anderer Verwandter zu erkundigen. Zwar wurde einer Münchner Anwältin ein Gespräch mit ihren vier Mandanten ermöglicht, eine Asylantragstellung jedoch mit der Begründung verweigert, daß die anwesenden Beamten nur zur Bewachung der Kranken eingesetzt seien (DER SPIEGEL, 33/1998).

Schließlich wies das Freiberger Landratsamt den Chefarzt des Kreiskrankenhauses Freiberg an, ein Besuchsverbot für Angehörige und Anwälte zu erlassen. Hiermit wurde den Asylsuchenden die Möglichkeit genommen, einen Asylantrag, vertreten durch ihre Anwältin, zu stellen. Die Teilnehmenden einer spontanen Demonstration am 30. Juli 1998 vor dem Freiberger Kreiskrankenhaus baten den Chefarzt um eine Stellungnahme. Dies war jedoch nur per Megaphon möglich, da der in der Pforte des Krankenhauses anwesende BGS-Beamte alle Telefonleitungen unterbrach und auch einer Delegation der Demonstrierenden den Zutritt verweigerte (DER SPIEGEL, 33/1998).

Zudem wurden in der Dresdner Universitätsklinik Angehörige und im Chemnitzer Klinikum ein Mitarbeiter des dortigen Ausländerbeauftragten daran gehindert, die schwer verletzten Asylsuchenden zu besuchen. Alle beteiligten Krankenhausleitungen gaben ihre über die medizinische Versorgung hinausgehenden Kompetenzen an den BGS ab. Eine weitgehende Abschottung der Verletzten war die Folge (Presseerklärung des sächsischen Flüchtlingsrates vom 22. August 1998, vgl. DER SPIEGEL 33/1998).

Bereits am 31. Juli 1998 versuchte der BGS drei verletzte Albaner aus dem Kosovo nach Tschechien abzuschieben. Ihre Verletzungen waren jedoch so stark, daß die tschechischen Behörden ihre Rückübernahme verweigerten. Unter ungeklärten Voraussetzungen wurden diese drei und ein weiterer Flüchtling dann am 3. August 1998 durch den BGS abgeschoben (DER SPIEGEL 33/1998). Außerdem wurden nach Angaben eines Rechtsanwaltes zwei der Kosovo-Albaner am 21. August 1998 nach Tschechien abgeschoben. Nach Informationen von tschechischer Seite sollte noch ein dritter Flüchtling am 21. August 1998 abgeschoben werden, dessen Übernahme Tschechien aber verweigerte.

Vorbemerkung

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die in der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage dargestellte Zusammenfassung des Sachverhalts dazu geeignet, den Eindruck zu erwecken, die an dem Aufgriff beteiligten Beamten des Bundesgrenzschutzes hätten eine (Mit-) Schuld an dem Verunglücken der ausländischen Staatsangehörigen.

Tatsächlich handelten die an diesem Einsatz beteiligten Beamten des Bundesgrenzschutzes sehr umsichtig. Dies ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, daß die Kontrollstelle des Bundesgrenzschutzes an einer beleuchteten Bushaltestelle eingerichtet wurde. Die Fahrbahn selbst wurde hierfür nicht in Anspruch genommen, so daß keine Gefährdung der Insassen des Schleuserfahrzeuges bestand. Vielmehr wurde ein Beamter, der auf der Fahrbahn stand und das Schleuserfahrzeug zwecks Kontrolle anhalten wollte, durch das skrupellose Durchbrechen der Kontrollstelle seitens des Fahrers unter Beschleunigung des Fahrzeugs an Leib und Leben konkret gefährdet. Die Beamten haben nach dem Durchbruch die Verfolgung des Fahrzeuges aufgenommen, jedoch ohne hierfür Sonderrechte für sich in Anspruch zu nehmen. Insbesondere ist zu bedenken, daß aufgrund der Dunkelheit nur eine diesen Umständen angepaßte Fahrweise möglich war. Aus den Gesamtumständen ergibt sich, daß als Abstand zwischen dem Fluchtfahrzeug und der Streife des BGS mehr als die genannten hundert Meter lagen und somit auch hier keine Gefährdung von den verfolgenden Beamten ausging. Die Strecke zwischen der

Kontrollstelle des Bundesgrenzschutzes und dem späteren Unfallort bemißt sich auf etwa einen Kilometer Länge und nicht, wie angeführt, auf „mindestens 16 km Länge."

1. Wie viele Menschen befanden sich nach Kenntnis der Bundesregierung in dem Kleinbus, der am 30. Juli 1998 in Weißenborn verunglückte?

In dem Fahrzeug befanden sich 29 Personen.

2. Welche Angaben kann die Bundesregierung darüber machen, wie viele Menschen bei dem Unfall starben, wie viele schwer verletzt und wie viele leicht verletzt wurden?

Infolge des Verkehrsunfalles verstarben 7 Personen. Angaben zu der Schwere der Verletzungen liegen der Bundesregierung aufgrund der ärztlichen Schweigepflicht nicht vor.

3. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der gegenwärtige Gesundheitszustand der bei dem Unfall verletzten Asylsuchenden einzuschätzen?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung die Aussagen des Leiters des BGS Chemnitz bestätigen, wonach bereits vor Grenzübertritt der Asylsuchenden von einer möglichen Einreise von Asylsuchenden Erkenntnisse vorlagen, und wenn nein, wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zu den Aussagen des Leiters des BGS Chemnitz?

Lageerkenntnisse auf bevorstehende unerlaubte Einreisen von Ausländergruppen über die tschechisch/deutsche Grenze lagen vor. Einen konkreten Hinweis auf den später verunfallten Kleintransporter hat es jedoch nicht gegeben.

5. Entlang welcher Linie verlief nach Kenntnis der Bundesregierung die sog. Auffanglinie in der Unfallnacht?

Vor dem Hintergrund der Verhinderung weiterer Schleusungen kann die Bundesregierung keine detaillierten Auskünfte zu den am 30. August 1998 durchgeführten Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes im Grenzgebiet geben.

6. Welche Gründe waren nach Kenntnis der Bundesregierung dafür ausschlaggebend, daß die Asylsuchenden nicht unmittelbar nach Grenzübertritt oder innerhalb der Auffangzone festgehalten bzw. kontrolliert wurden?

Ausschlaggebend für die unbemerkte Schleusung der ausländischen Staatsangehörigen dürften die offensichtlich guten Ortskenntnisse der Schleuser gewesen sein.

7. Welche Angaben kann die Bundesregierung über das Geschehen zwischen der sog. Auffanglinie und dem Unfallort machen, und in welchem Abstand zu dem Kleinbus folgte nach Kenntnis der Bundesregierung das BGS-Fahrzeug vor bzw. nach der Kontrollstelle?

Der Kleintransporter wurde im Rahmen der Fahndungsmaßnahmen im grenznahen Raum festgestellt. Eine Streife des Bundesgrenzschutzes folgte dem mutmaßlichen Schleuserfahrzeug und überholte dieses an einer verkehrsgünstigen Stelle, jedoch ohne die Nutzung von Sonderrechten in Anspruch zu nehmen. Im Anschluß wurde örtlich abgesetzt eine Kontrollstelle errichtet. Zur besseren Erkennbarkeit der Kontrollstelle wurde das Blaulicht eingeschaltet. Der Fahrer des Kleintransporters signalisierte dem Beamten auf dessen Haltesignal hin zunächst, daß er diesem Folge leisten wolle. Sodann schaltete er jedoch das Fernlicht ein, beschleunigte stark und durchbrach die Kontrollstelle unter Gefährdung eines BGS-Beamten. Die Streife folgte dem Fahrzeug in einem so großen Abstand, daß sowohl das Unfallgeschehen als auch die Flucht des Fahrers aus dem Fahrzeug nicht beobachtet werden konnten.

8. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung weitere BGS- oder Polizeifahrzeuge in die Verfolgung mit einbezogen und wurden Blaulicht bzw. Fernlicht angeschaltet?

Die Verfolgung des Schleuserfahrzeugs wurde durch die in der Antwort zu Frage 7 erwähnte Streife des Bundesgrenzschutzes aufgenommen, welche die Fahndungsmaßnahmen mit anderen Polizeikräften koordinieren sollte. Für die Verfolgung des Fahrzeugs wurden keine Sonderrechte in Anspruch genommen.

9. Wo und in welchem Abstand zur Unfallstelle befand sich nach Kenntnis der Bundesregierung der genaue Ort der Kontrollstelle, war diese erleuchtet bzw. erstreckte sie sich über die gesamte Fahrbahnbreite?

Die Unfallstelle befand sich etwa einen Kilometer vom Ort der Kontrollstelle entfernt an einer Gefällstrecke.

Die Kontrollstelle war an einer Fahrbahnerweiterung (Bushaltestelle) errichtet worden. Diese war durch die Straßenbeleuchtung erhellt und die Verkehrsführung bedingte dort eine langsame Fahrweise. Auf der Fahrbahn selbst stand nur der anhaltende Beamte.

10. Von welchem bzw. wie vielen BGS- bzw. Polizeifahrzeugen wurde die Kontrollstelle nach Kenntnis der Bundesregierung eingerichtet?

Die Kontrollstelle wurde durch die Besatzung eines Streifenfahrzeuges des Bundesgrenzschutzes eingerichtet.

11. Welche Angaben kann die Bundesregierung über das Verhalten des Fahrers des verunglückten Kleinbusses machen?

Der Fahrer des Kleintransporters durchbrach die Kontrollstelle des Bundesgrenzschutzes unter konkreter Gefährdung des Beamten. Hierbei beschleunigte er den Wagen auf etwa 100 km/h und verlor dann, vermutlich aufgrund der überhöhten Geschwindigkeit, die Gewalt über das Fahrzeug. Unmittelbar nach dem Verkehrsunfall flüchtete der Fahrer unbemerkt vom Unfallort und versuchte zu Fuß auf tschechisches Hoheitsgebiet zu gelangen. Infolge der eingeleiteten Fahndungsmaßnahmen konnte er durch Angehörige des Bundesgrenzschutzes im grenznahen Raum festgenommen werden.

12. Welchen rechtlichen Status hatten die Verletzten nach Kenntnis der Bundesregierung unmittelbar nach dem Unfall?

Die ausländischen Staatsangehörigen sind illegal eingereist und hatten zum Zeitpunkt des Unfalles keinen Aufenthaltsstatus.

13. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung Gegenstand und Zweck der Verhöre der Verletzten durch BGS-Beamte, und gegen wie viele der Verletzten wurden zu welchem Zeitpunkt, mit welchem Grund und für welche Dauer Haftanträge gestellt, und wie vielen Haftanträgen wurde stattgegeben, bzw. um welche Art von Haft handelte es sich?

Der Bundesgrenzschutz führte im Anschluß an die notwendigen ärztlichen Behandlungen in den Krankenhäusern bei den verletzten Befragungen zur Feststellung der Identität durch. Gegen alle geschleusten Personen wurde Haftantrag zur Sicherung der Zurückschiebung gestellt. Allen Anträgen wurde im Rahmen der gesetzlichen Fristen durch das zuständige Gericht stattgegeben und entsprechende Sicherungshaftbefehle erlassen.

14. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die Verletzten der Haftrichterin bzw. dem Haftrichter vorgeführt, oder mußten diese in die Krankenhäuser kommen?

Die Anhörungen wurden in den Krankenhäusern bzw. im Rahmen von Verlegungen der Verletzten durch die/den zuständigen Richter durchgeführt.

15. Kann die Bundesregierung die Aussagen des Chefarztes des Freiberger Kreiskrankenhauses bestätigen, wonach der BGS vom Freiberger Landratsamt das Aussprechen eines generellen Besuchsverbotes für die Verletzten gefordert habe?

Der Bundesgrenzschutz hat keine Gespräche mit dem Landratsamt Freiberg bezüglich einer Besuchsregelung geführt.

16. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ein Besuch bei den Verletzten durch Verwandte, Anwälte/Anwältinnen, Journalisten/Journalistinnen oder andere Personen nicht möglich war, und auf welcher Rechtsgrundlage entschied ggf. die Freiberger Polizei über Besuchsgenehmigungen und verweigerte zahlreichen Personen die Besuchsgenehmigung?

Die Besuchsregelung wurde durch den Bundesgrenzschutz aufgrund des bestehenden Gewahrsams getroffen und richtete sich nach der Polizeigewahrsamsordnung. Demnach wurde Verwandten ersten Grades sowie Rechtsbeiständen generell ein Besuchsrecht unter Anwesenheit eines Beamten eingeräumt. Weitere Besuchserlaubnisse wurden im Einzelfall entschieden, wobei die Besuchserlaubnisse großzügig an Familienangehörige ergingen. Besuche von Journalisten wurden nicht zugelassen. Die Genehmigung wurde zudem nur erteilt, wenn keine gegenteilige Entscheidung aus ärztlicher Sicht getroffen wurde.

Als Gewahrsamsinhaber oblag es alleinig dem Bundesgrenzschutz, über die Besuchsanträge zu entscheiden.

17. Auf welcher Rechtsgrundlage verweigerte nach Kenntnis der Bundesregierung der BGS einer Münchner Rechtsanwältin am 30. Juli 1998 den Zutritt zu dem Asylsuchenden M. S., obwohl sie sowohl vom Verletzten als auch von seinem Bruder zur Vertretung beauftragt war und eine unterschriebene Vollmacht vorweisen konnte?

Der angesprochene Sachverhalt ist der Bundesregierung nicht bekannt. Grundsätzlich wurde Rechtsanwälten zum Zwecke von Anbahngesprächen der Zugang zu den Verletzten ermöglicht, soweit die behandelnden Ärzte dem Besuch zugestimmt haben.

18. Welche Angaben kann die Bundesregierung über das Ausschalten der Telefonanlage des Freiberger Krankenhauses durch einen BGS-Beamten während einer spontanen Demonstration am 30. Juli 1998 vor dem Krankenhaus machen?

Der angesprochene Sachverhalt ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine derartige Maßnahme wurde in Zuständigkeit des Bundesgrenzschutzes weder angewiesen noch dokumentiert.

19. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde nach Kenntnis der Bundesregierung einem Verwandten eines in der Dresdner Universitätsklinik liegenden Verletzten am 5. August 1998 eine Besuchserlaubnis für nur fünf Minuten erteilt?

Die ausgestellte Besuchserlaubnis wurde nicht zeitlich befristet. Nach Kenntnis der Bundesregierung befand sich der Verletzte in Behandlung auf der Intensivstation. Ob eine Begrenzung der Besuchszeit aufgrund ärztlicher Weisung erfolgte, ist nicht bekannt.

20. Mit welcher Begründung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung einem Mitarbeiter des Chemnitzer Ausländerbeauftragten am 4. August 1998 der Zutritt zu einer Verletzten verwehrt?

Aufgrund der großen Nachfrage von Medienvertretern und anderer interessierter Personen konnten die Beamten des Bundesgrenzschutzes nicht alle Zutrittsverweigerungen protokollieren. Es läßt sich daher nicht feststellen, ob einem Mitarbeiter des Chemnitzer Ausländerbeauftragten am fraglichen Tage ein Zutritt verwehrt wurde.

21. Welche Angaben kann die Bundesregierung über den Versuch des BGS machen, am 31. Juli 1998 drei verletzte Albaner aus dem Kosovo am Grenzübergang Zinnwald nach Tschechien abzuschieben, und worauf gründet die Verweigerung der tschechischen Behörden, zwei der Verletzten zurückzunehmen?

Nach Bewertung der behandelnden Ärzte waren die drei Personen reise- und transportfähig, so daß keine gesundheitlichen Gründe der Zurückschiebung entgegenstanden. Im Rahmen der Zurückschiebung hatte die tschechische Seite das Bedürfnis, den Gesundheitszustand zweier Personen zu überprüfen. Daher kam es hier zu einer Verzögerung der Zurückschiebung um einen Tag.

22. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß auch am 21. August 1998 von tschechischer Seite ein Flüchtling zurückgewiesen wurde, und wenn ja, womit wurde dies begründet, und sind der Bundesregierung weitere Zurückweisungen von tschechischer Seite sowie ggf. die Begründungen hierfür bekannt?

Der Rückübernahme der ausländischen Staatsangehörigen wurde von tschechischer Seite grundsätzlich schon am 1. August 1998 zugestimmt. Voraussetzung für die Zurückschiebung war eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Zurückzuführenden.

23. Wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Abschiebung von zwei Verletzten Albanern aus dem Kosovo am 3. August 1998 schriftlich begründet, und wie lautete die Begründung?

Im Vorfeld der Zurückschiebung wurde durch das Amtsgericht Freiberg ein Sicherungshaftbefehl erlassen, der im Rahmen der Anhörung und unter Hilfe eines Sprachmittlers eröffnet wurde. Innerhalb dieses Beschlusses liegt eine schriftliche Begründung der Maßnahme vor. Grundlage für die Zurückschiebung war das Vorliegen des in § 18 Abs. 3 AsylVfG genannten Tatbestandes.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333